ÖCC²
Österreichischer Carbon Cycle Circle

2700 Wiener Neustadt, Viktor Kaplan-Straße 2 verband@carboncyclecircle.at

LW, ÖCC2VERÖA

EF, 29.10.2026

STELLUNGNAHME

im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Ministerialentwurf 139/ME XXVIII. GP betreffend das Kohlenstoffdioxid-Speicherungsgesetz KSp-G 2026

Die Ausarbeitung der Stellungnahme erfolgte in Kooperation mit dem Kunststoff-Cluster, einer Initiative der Länder Oberösterreich und Niederösterreich. Träger sind die regionalen Agenturen Business Upper Austria und ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur. Der Verein Österreichischer Carbon Cycle Circle Team für nachhaltigen Kohlenstoffkreislauf, kurz ÖCC² (https://carboncyclecircle.at/), agiert als neutraler Konsortialführer für diese Stellungnahme. Der Kunststoff-Cluster vertritt mit seinen 365 Mitgliedern die Interessen zur Standortsicherung der österreichischen Kunststoffbranche.

Executive Summary

Der Österreichische Carbon Cycle Circle (ÖCC²) begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf zur Aufhebung des bisherigen Verbots der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid und zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die sichere und dauerhafte Speicherung von CO_2 in Österreich[1].

Die geologische Speicherung von CO_2 kann einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der österreichischen und europäischen Klimaziele leisten. Dies gilt insbesondere für schwer oder nicht vermeidbare fossile und prozessbedingte Restemissionen. Gleichzeitig eröffnet Carbon Management Möglichkeiten, Kohlenstoff als strategischen Rohstoff für industrielle Wertschöpfungsketten zu nutzen, biogene Kohlenstoffströme in Kreisläufen zu halten und durch geeignete Verfahren dauerhafte CO_2-Entnahmen zu ermöglichen.

Aus Sicht des ÖCC² sollte das Kohlenstoffdioxid-Speicherungsgesetz daher nicht isoliert als Regelwerk für Carbon Capture and Storage (CCS) betrachtet werden. Es ist vielmehr ein wesentlicher Baustein eines umfassenden Carbon-Management-Systems, das Carbon Capture and Utilization (CCU), Carbon-to-X, Bioenergy with Carbon Capture and Storage (BECCS) und Carbon Dioxide Removal (CDR) berücksichtigt und deren rechtliche, technische und infrastrukturelle Schnittstellen mitdenkt.

Der vorliegende Entwurf konzentriert sich auf die sichere geologische Speicherung und priorisiert diese für die Bewältigung unvermeidbarer Restemissionen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Regelungen auch für biogenes und unmittelbar aus der Atmosphäre abgeschiedenes CO_2 geeignete Rahmenbedingungen schaffen. Insbesondere die Mengenobergrenze und die Kriterien für den Zugang zu Speicherkapazitäten sollten die unterschiedlichen klimapolitischen Funktionen von CCS und dauerhaften CO_2-Entnahmen berücksichtigen.

Darüber hinaus sind die Wechselwirkungen zwischen Speicherung, stofflicher CO_2-Nutzung, Transport, Zwischenlagerung und Klimabilanzierung zu beachten. Eine

[1] Ministerialentwurf 139/ME XXVIII. GP betreffend das Kohlenstoffdioxid-Speicherungsgesetz KSp-G 2026.

rechtliche Gleichstellung unterschiedlicher Herkunftsquellen ist dabei nicht mit einer undifferenzierten Gleichbehandlung sämtlicher Klimawirkungen gleichzusetzen. Entscheidend sind vielmehr nachvollziehbare Herkunftsnachweise, belastbare Bilanzierungsmethoden, die Vermeidung von Doppelzählungen und eine transparente Bewertung der tatsächlichen Klimawirkung.

Der ÖCC² regt daher insbesondere an,

- den Anwendungsbereich des Gesetzes und die Zulässigkeit der geologischen Speicherung ausdrücklich quellenoffen auszugestalten;
- biogenes und atmosphärisch abgeschiedenes CO_2 einschließlich BECCS und DACCS in den gesetzlichen Regelungen und der Herkunftsdokumentation angemessen zu berücksichtigen;
- die Mengenobergrenze und ihre Vergabe so auszugestalten, dass neben der Bewältigung unvermeidbarer Restemissionen auch die Entwicklung nachweislich dauerhafter CO_2-Entnahmen möglich bleibt;
- die Evaluierung der Mengenobergrenze zeitlich vorzuziehen und um den Bedarf für dauerhafte CO_2-Entnahmen zu ergänzen;
- den Zugang zu Speicherstätten und CO_2-Infrastrukturen transparent, diskriminierungsfrei und mit Blick auf unterschiedliche CO_2-Quellen auszugestalten;
- die Schnittstellen zu CCU, Carbon-to-X, Zwischenlagerung und grenzüberschreitenden CO_2-Stoffströmen rechtlich kohärent zu gestalten;
- die Herkunft, Verwendung und dauerhafte Bindung von Kohlenstoff über geeignete Monitoring-, Nachweis- und Bilanzierungssysteme nachvollziehbar zu erfassen.

Ziel sollte ein sicherer, planbarer und innovationsfreundlicher Rechtsrahmen sein, der Emissionsvermeidung und -reduktion weiterhin priorisiert, gleichzeitig aber die notwendigen Voraussetzungen für ein funktionierendes Carbon Management und die Entwicklung neuer Kohlenstoff-Wertschöpfungsketten schafft.

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary 2
1. Gegenstand und rechtlicher Kontext 6
1.1. Emissionsvermeidung, Speicherung und Nutzung als unterschiedliche Funktionen 8
1.2. Verhältnis zur Carbon Management Strategie 8
2. Quellenoffenheit und Berücksichtigung von biogenem sowie atmosphärisch abgeschiedenem CO_2 9
2.1. Keine sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung auf industrielle Restemissionen 9
2.2. Biogenes CO_2 und BECCS 10
2.3. Unmittelbar aus der Atmosphäre abgeschiedenes CO_2 10
2.4. Empfehlung / Änderungsvorschlag 11
3. Mengenobergrenze und Evaluierung: Berücksichti-gung von CCS, BECCS und Carbon Dioxide Removal 11
3.1. Grundsätzliche Bedeutung der Mengenobergrenze 11
3.2. Unterschiedliche Funktionen innerhalb einer gemeinsamen Mengenobergrenze 12
3.3. Berücksichtigung dauerhafter CO_2-Entnahmen 12
3.4. Vermeidung von Fehlanreizen 13
3.5. Empfehlung / Änderungsvorschlag 13
4. Herkunft des CO_2-Stroms und Nachweisführung 14
4.1. Regelungsgehalt des Entwurfs 14
4.2. Klarstellung der Herkunftsneutralität 15
4.3. Empfehlung / Änderungsvorschlag 16
5. Zugang zur Speicherinfrastruktur und Berücksichtigung kleinerer CO_2-Quellen 17
5.1. Regelungsgehalt des Entwurfs 17
5.2. Bedeutung für biogene Quellen und Sammelsysteme 17
5.3. Empfehlung / Änderungsvorschlag 18
6. Abgrenzung von CCS und CCU – Nutzung von CO_2 als Rohstoff 19
6.1. Unterschiedliche Regelungsgegenstände 19
6.2. Schnittstellen zum KSp-G 19
6.3. CO_2 als Rohstoff für langlebige Kunststoffanwendungen 20
6.4. Änderungsvorschlag 21
7. Herkunftsnachweis, Kohlenstoffbindung und bilanzielle Einordnung 21
8. Transport, Zwischenlagerung und Infrastrukturplanung 23
8.1. Abgrenzung des KSp-G 23
8.2. Bedeutung für unterschiedliche CO_2-Quellen 23
8.3. Änderungsvorschlag 24

9. Empfehlungen aus rechtlicher Sicht / Zusammenfassung der konkreten Änderungsvorschläge 24
10. Zusammenfassung / Fazit 26

1. Gegenstand und rechtlicher Kontext

Vorstellung des Vereins ÖCC²

Der gemeinnützige Verein Österreichischer Carbon Cycle Circle, Team für nachhaltigen Kohlenstoffkreislauf, kurz ÖCC², fungiert als Plattform für Akteure aus Industrie, Wissenschaft und weiteren Bereichen der Wertschöpfungskette kohlenstoffbasierter Materialien. Der Verein wurde von Vertretern der Kunststoffindustrie sowie Partnerorganisationen gegründet, um eine gemeinsame Plattform für den Austausch von Wissen und für die Entwicklung nachhaltiger Lösungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu schaffen. Ziel des Vereins ist es, den Übergang zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft zu fördern und einen nachhaltigen Umgang mit Kohlenstoffressourcen – insbesondere Kunststoffen – zu unterstützen. Der ÖCC² versteht sich dabei als Netzwerkorganisation, die den fachlichen Austausch bündelt und eine koordinierte Position der beteiligten Stakeholder in politischen und regulatorischen Prozessen ermöglicht.

Inhaltlich konzentriert sich die Tätigkeit des Vereins auf die Förderung geschlossener Stoffkreisläufe sowie auf die Weiterentwicklung von Recycling- und Verwertungssystemen für Kunststoffe. Der ÖCC² befasst sich insbesondere mit regulatorischen Rahmenbedingungen der europäischen und nationalen Kreislaufwirtschaftspolitik und analysiert deren Auswirkungen auf Industrie, Recyclingstrukturen und Umweltziele. Durch Studien, Fachveranstaltungen und Positionspapiere bringt der Verein seine Expertise in politische Entscheidungsprozesse ein und trägt zur fachlichen Diskussion über nachhaltige Materialkreisläufe bei.

Zu den zentralen Tätigkeiten des Vereins **gehören faktenbasierte Kommunikation, Wissenstransfer sowie Öffentlichkeitsarbeit zu Themen wie Recycling, Ressourcenschonung und Klimaschutz.** Der ÖCC² organisiert Veranstaltungen, fördert den fachlichen Austausch zwischen Experten und versteht sich als Ansprechpartner für Politik, NGOs und Öffentlichkeit in Fragen rund um **Kohlenstoffkreisläufe und Kunststoffwirtschaft**. Damit soll auch ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutung einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft geschaffen werden.

Mit dem vorliegenden Ministerialentwurf soll das bisherige grundsätzliche Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid aufgehoben und ein gesetzlicher Rahmen für die Exploration geeigneter geologischer Formationen sowie die dauerhafte Speicherung von CO_2 in Österreich geschaffen werden.

Der ÖCC² begrüßt diesen Schritt grundsätzlich. Die Entwicklung eines rechtssicheren Rahmens für die geologische Speicherung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass geeignete Carbon-Management-Projekte geplant, finanziert und umgesetzt werden können.

Die praktische Bedeutung des Gesetzes reicht jedoch über die eigentliche Speicherung hinaus. Carbon Management umfasst eine Wertschöpfungskette, die von der Entstehung bzw Abscheidung des CO_2 über Konditionierung, Transport und gegebenenfalls Zwischenlagerung bis zur stofflichen Nutzung oder dauerhaften Speicherung reicht.

Die rechtliche Ausgestaltung der Speicherung beeinflusst daher auch die Entwicklung von CCU- und Carbon-to-X-Anwendungen, den Aufbau einer CO_2-Transportinfrastruktur, die Nutzung biogener Kohlenstoffquellen und die Möglichkeit, dauerhafte CO_2-Entnahmen nachvollziehbar zu zertifizieren und zu bilanzieren.

Die österreichische Carbon Management Strategie erfasst CCS, CCU und CDR ausdrücklich als zentrale Themenfelder. Der Gesetzesentwurf sollte daher als erster Baustein eines kohärenten Gesamtsystems verstanden werden. Dies erfordert nicht, sämtliche Fragen des Carbon Managements unmittelbar im KSp-G zu regeln.

Erforderlich ist aber, dass die gesetzlichen Regelungen mit den angrenzenden Rechtsmaterien kompatibel sind und die Entwicklung ergänzender Anwendungen nicht unnötig erschweren.

1.1. Emissionsvermeidung, Speicherung und Nutzung als unterschiedliche Funktionen

Der ÖCC² teilt den Grundsatz, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Treibhausgasemissionen Vorrang haben müssen. Carbon Management soll diese Maßnahmen ergänzen, nicht ersetzen.

Dabei sind jedoch unterschiedliche Funktionen zu unterscheiden:

- **CCS:** Abscheidung und dauerhafte geologische Speicherung von CO_2, das andernfalls in die Atmosphäre gelangen würde.
- **CCU/Carbon-to-X:** Nutzung von abgeschiedenem CO_2 als Rohstoff für die Herstellung von Produkten, Materialien oder Energieträgern.
- **BECCS:** Abscheidung und dauerhafte Speicherung von CO_2 aus der Nutzung geeigneter biogener Rohstoffe; unter den erforderlichen Nachhaltigkeits- und Bilanzierungsvoraussetzungen kann dies zu negativen Emissionen beitragen.
- **DACCS:** Abscheidung von CO_2 unmittelbar aus der Umgebungsluft und anschließende dauerhafte Speicherung.
- **Kohlenstoffbindung in Produkten und natürlichen Systemen:** Speicherung von Kohlenstoff über unterschiedliche Zeiträume, deren Klimawirkung und Dauerhaftigkeit gesondert zu beurteilen sind.

Diese Ansätze unterscheiden sich hinsichtlich ihrer technischen Voraussetzungen, ihrer Klimawirkung und ihrer Bilanzierung. Ein tragfähiger Rechtsrahmen muss diese Unterschiede abbilden, ohne einzelne geeignete Verfahren bereits durch die Ausgestaltung der Speicherregelungen strukturell auszuschließen.

1.2. Verhältnis zur Carbon Management Strategie

Die Carbon Management Strategie verfolgt einen umfassenden Ansatz, der neben CCS auch CCU und CDR berücksichtigt. Aus Sicht des ÖCC² sollte sich diese strategische Ausrichtung in der Umsetzung des KSp-G widerspiegeln.

Die im Entwurf vorgesehene Konzentration auf unvermeidbare Restemissionen ist als Ausgangspunkt für die Entwicklung einer heimischen Speicherinfrastruktur nachvollziehbar. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass andere klimapolitisch relevante CO_2-

Ströme – insbesondere biogenes und unmittelbar aus der Atmosphäre abgeschiedenes CO_2 – dauerhaft nachrangig behandelt werden.

Der Gesetzgeber sollte daher klarstellen, dass die sichere geologische Speicherung unterschiedlicher CO_2-Herkünfte grundsätzlich ermöglicht werden kann, sofern die gesetzlichen Sicherheits-, Umwelt- und Qualitätsanforderungen eingehalten werden. Die konkrete Anrechnung als Emissionsminderung oder CO_2-Entnahme ist davon getrennt nach den jeweils maßgeblichen Bilanzierungs- und Zertifizierungsregeln zu beurteilen.

2. Quellenoffenheit und Berücksichtigung von biogenem sowie atmosphärisch abgeschiedenem CO_2

2.1. Keine sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung auf industrielle Restemissionen

Der Entwurf regelt die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid grundsätzlich herkunftsoffen. Gleichzeitig stellt § 19 Abs 6 und 8 KSp-G aber die Bewältigung unvermeidbarer Restemissionen in den Vordergrund.

Diese Schwerpunktsetzung kann in der praktischen Anwendung dazu führen, dass Speicherprojekte für andere CO_2-Ströme – insbesondere solche, die der **dauerhaften Entnahme von CO_2 aus der Atmosphäre** dienen – bei der Vergabe begrenzter Speicherkapazitäten **strukturell benachteiligt werden**.

Eine solche Wirkung ist zu vermeiden. Die Herkunft von CO_2 ist für seine klimapolitische Einordnung und Bilanzierung wesentlich. Sie ist jedoch nicht ohne Weiteres ein Kriterium für die technische oder geologische Eignung eines CO_2-Stroms zur Speicherung.

Entscheidend für die Zulässigkeit der Speicherung müssen die sichere Abscheidung und Konditionierung, die Zusammensetzung des CO_2-Stroms, die Integrität der Transportinfrastruktur und Speicherstätte sowie die Einhaltung der maßgeblichen Umwelt- und Sicherheitsanforderungen sein.

2.2. Biogenes CO_2 und BECCS

Biogenes CO_2 kann insbesondere bei Biomasseanlagen, Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Holzheizkraftwerken, Biogas- und Biomethananlagen sowie in der Papier- und Zellstoffindustrie anfallen.

Bei geeigneter nachhaltiger Biomassenutzung und dauerhafter geologischer Speicherung kann BECCS zur **Entnahme von CO_2 aus der Atmosphäre beitragen**. Ob und in welchem Umfang tatsächlich negative Emissionen entstehen, hängt unter anderem von der Herkunft und Nachhaltigkeit der Biomasse, den vorgelagerten Emissionen, dem Energieeinsatz, dem Transport und der Dauerhaftigkeit der Speicherung ab.

Die **rechtliche Zulässigkeit der Speicherung** sollte deshalb **nicht davon abhängig sein**, ob eine Anlage einem klassischen „**hard-to-abate**"-Sektor zugeordnet wird. Die Speicherung biogenen CO_2 kann eine andere klimapolitische Funktion erfüllen als die Speicherung fossiler oder geogener Restemissionen. **Beide Funktionen sollten im Rechtsrahmen berücksichtigt werden.**

Eine ausdrückliche Berücksichtigung **biogener CO_2-Ströme** schafft **Rechtssicherheit** für bestehende und künftige Projekte und erleichtert eine vorausschauende Planung der notwendigen Sammel-, Transport- und Speicherinfrastruktur.

2.3. Unmittelbar aus der Atmosphäre abgeschiedenes CO_2

Auch CO_2, das unmittelbar aus der Umgebungsluft abgeschieden wird (Direct Air Capture, **DAC**), sollte grundsätzlich in die Speicherregelungen einbezogen werden.

Die geologische Speicherung eines solchen CO_2-Stroms kann – vorbehaltlich der erforderlichen Nachweise und Bilanzierungsregeln – eine **dauerhafte CO_2-Entnahme** ermöglichen. Für die Entwicklung entsprechender Projekte sind langfristig verlässliche Rahmenbedingungen und ein vorhersehbarer Zugang zu Speicherinfrastruktur erforderlich.

Die gesetzliche Ausgestaltung sollte daher sicherstellen, dass **DACCS nicht** allein aufgrund der **Herkunft des CO_2** oder des Fehlens klassischer Emissionsminderungsverpflichtungen von einer sachgerechten Berücksichtigung **ausgeschlossen** wird.

2.4. Empfehlung / Änderungsvorschlag

Der ÖCC² regt an, in den allgemeinen Bestimmungen (oder allenfalls in den Erläuterungen) ausdrücklich klarzustellen, dass die geologische Speicherung grundsätzlich für **fossiles, prozessbedingtes, biogenes und unmittelbar aus der Atmosphäre abgeschiedenes CO_2 offensteht**, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Herkunft des CO_2 soll dokumentiert und für die jeweils erforderliche Bilanzierung nachvollziehbar dargestellt werden. Sie sollte aber nicht ohne sachliche Rechtfertigung zu einem Ausschluss geeigneter Speicherprojekte führen.

3. Mengenobergrenze und Evaluierung: Berücksichti-gung von CCS, BECCS und Carbon Dioxide Removal

3.1. Grundsätzliche Bedeutung der Mengenobergrenze

§ 19 Abs 6 KSp-G sieht eine bundesweite Mengenobergrenze für die jährliche geologische Speicherung von höchstens drei Millionen Tonnen CO_2 bis Ende 2029 und sieben Millionen Tonnen CO_2 von 2030 bis Ende 2034 vor.

Die Mengenobergrenze soll die Bewältigung unvermeidbarer Restemissionen unterstützen und zugleich verhindern, dass die Speicherung Emissionsvermeidungsmaßnahmen ersetzt.

Der ÖCC² teilt das Anliegen, Emissionsvermeidung und -reduktion nicht durch die Verfügbarkeit von Speicherkapazitäten zu verdrängen. Eine starre Mengenobergrenze muss jedoch regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob sie dem **tatsächlichen Bedarf, der Entwicklung geeigneter Technologien und den Klimazielen entspricht**.

Die gesetzliche Priorisierung unvermeidbarer Restemissionen sollte außerdem nicht dazu führen, dass **dauerhafte CO_2-Entnahmen** mangels verfügbarer Speicherkapazitäten nicht entwickelt werden können.

3.2. Unterschiedliche Funktionen innerhalb einer gemeinsamen Mengenobergrenze

Fossile oder prozessbedingte Restemissionen und dauerhafte CO_2-Entnahmen erfüllen unterschiedliche klimapolitische Funktionen.

Bei der Speicherung **fossiler oder prozessbedingter Restemissionen** geht es grundsätzlich darum, die Freisetzung von CO_2 zu vermeiden, das andernfalls in die Atmosphäre gelangen würde. Bei **BECCS oder DACCS** kann die dauerhafte Speicherung dagegen – bei Erfüllung der maßgeblichen Voraussetzungen – eine zusätzliche Entnahme von CO_2 aus der Atmosphäre ermöglichen.

Werden beide Kategorien **uneingeschränkt derselben begrenzten Speicherkapazität unterworfen** und wird zugleich die Bewältigung von Restemissionen ausdrücklich priorisiert, besteht das **Risiko, dass Projekte zur dauerhaften CO_2-Entnahme keinen ausreichenden Zugang erhalten**.

Dies wäre insbesondere dann problematisch, wenn die Entwicklung von BECCS- oder DACCS-Projekten bereits in der Planungs- und Finanzierungsphase einen verlässlichen Nachweis künftiger Speichermöglichkeiten voraussetzt.

3.3. Berücksichtigung dauerhafter CO_2-Entnahmen

Der ÖCC² regt an, die Mengenobergrenze so auszugestalten, dass neben unvermeidbaren Restemissionen **auch zertifizierte dauerhafte CO_2-Entnahmen angemessen berücksichtigt werden**.

Dafür kommen insbesondere folgende Optionen in Betracht:

- eine gesonderte Berücksichtigung bzw ein eigenständiges Kontingent für nachweislich dauerhafte CO_2-Entnahmen;
- eine ausdrückliche Berücksichtigung des Bedarfs für CO_2-Entnahmen bei der Festlegung und Evaluierung der Mengenobergrenze;

- ergänzende Regeln, die eine sachgerechte Abwägung zwischen Restemissionen und zertifizierten CO_2-Entnahmen gewährleisten.

Welche Lösung zweckmäßig ist, sollte unter Berücksichtigung der verfügbaren geologischen Kapazitäten, des erwarteten Speicherbedarfs und der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen geprüft werden.

Jedenfalls sollte verhindert werden, dass Projekte zur dauerhaften CO_2-Entnahme allein aufgrund der vorrangigen Berücksichtigung von Restemissionen faktisch von Speicherkapazitäten ausgeschlossen werden.

3.4. Vermeidung von Fehlanreizen

Die Mengenobergrenze darf keine Fehlanreize schaffen, die Investitionen in geeignete CO_2-Entnahmetechnologien oder in eine integrierte Carbon-Management-Infrastruktur verhindern.

Umgekehrt darf eine gesonderte Berücksichtigung dauerhafter CO_2-Entnahmen nicht dazu führen, dass Emissionsvermeidung und -reduktion wirtschaftlich unattraktiv werden. Erforderlich ist daher ein transparentes System, das unterschiedliche Klimaschutzfunktionen anerkennt und die verfügbare Speicherkapazität unter Berücksichtigung der langfristigen Klimaziele sachgerecht verteilt.

3.5. Empfehlung / Änderungsvorschlag

§ 19 Abs 6 KSp-G sollte dahingehend **ergänzt** werden, dass die Mengenobergrenze neben dem Bedarf für unvermeidbare Restemissionen auch den **Bedarf für nachweislich dauerhafte CO_2-Entnahmen berücksichtigt**.

Vorrangig sollte geprüft werden, ob für zertifizierte dauerhafte CO_2-Entnahmen ein **eigenes Kontingent** oder eine vergleichbare gesonderte Berücksichtigung vorgesehen werden kann. Zumindest muss gewährleistet sein, dass die Ausgestaltung der Mengenobergrenze die **Entwicklung von BECCS- und DACCS-Projekten nicht strukturell verhindert.**

Ergänzend ist die in § 19 Abs 7 und 8 KSp-G vorgesehene Evaluierung der Mengenobergrenze ausdrücklich auf den Bedarf an geologischer Speicherung biogenen CO_2 sowie auf die mögliche Bedeutung von BECCS und Direct Air Carbon Capture and Storage (DACCS) für dauerhafte CO_2-Entnahmen auszurichten.

Die Evaluierung sollte nicht ausschließlich den Speicherbedarf für unvermeidbare Restemissionen untersuchen, sondern auch prüfen, ob und in welchem Umfang die Entwicklung geeigneter Verfahren zur dauerhaften CO_2-Entnahme zusätzliche Speicherkapazitäten erfordert. Dabei sollte zwischen der Vermeidung ansonsten entstehender Emissionen und der möglichen Entnahme von CO_2 aus der Atmosphäre unterschieden werden.

Der ÖCC² regt darüber hinaus an, die für spätestens 30. Juni 2033 vorgesehene Evaluierung der Mengenobergrenze auf spätestens 30. Juni 2030 vorzuziehen. Damit könnte der Gesetzgeber rechtzeitig beurteilen, ob die vorgesehene Mengenobergrenze sowie die verfügbaren Speicher- und Transportkapazitäten den unterschiedlichen Anwendungsfällen des Carbon Managements gerecht werden und ob Anpassungen erforderlich sind.

Ob hierfür ein eigenes Kontingent für nachweislich dauerhafte CO_2-Entnahmen erforderlich ist oder eine andere Form der gesonderten Berücksichtigung ausreicht, sollte auf Grundlage dieser Evaluierung entschieden werden.

4. Herkunft des CO_2-Stroms und Nachweisführung

4.1. Regelungsgehalt des Entwurfs

Der Entwurf **unterscheidet** in § 3 KSp-G **nicht ausdrücklich zwischen fossilem, prozessbedingtem und biogenem CO_2**. § 3 Z 9 definiert den „Kohlenstoffdioxidstrom“ als die Gesamtheit der Stoffe, die aus der Abscheidung und dem Transport von Kohlenstoffdioxid stammen.

Die **Herkunft des CO_2** ist jedoch bereits nach dem Entwurf für das Genehmigungsverfahren **relevant**. Nach § 20 Abs 1 Z 8 KSp-G hat das Ansuchen um Speicherge-

nehmigung Angaben über die Gesamtmenge des zu injizierenden und zu speichernden CO_2 einschließlich der **voraussichtlichen Herkunftsquellen**, der Transportmethoden, der Zusammensetzung der CO_2-Ströme, der Injektionsraten und -drücke sowie des Standorts der Injektionsanlagen zu enthalten. Anzugeben ist auch die Höchstmenge, die in einem Kalenderjahr gespeichert werden soll.

§ 22 Abs 1 Z 4 KSp-G sieht darüber hinaus vor, dass die Speichergenehmigung Anforderungen an die Zusammensetzung des CO_2-Stroms und das Verfahren zu seiner Annahme enthalten muss. Ergänzend regelt § 26 KSp-G die Annahme des CO_2-Stroms.

Der Entwurf sieht somit bereits technische Anforderungen und Angaben zur Herkunft vor. Er enthält jedoch keine ausdrückliche Klarstellung, dass die biogene Herkunft eines CO_2-Stroms für sich genommen kein Ausschlussgrund für dessen geologische Speicherung ist.

4.2. Klarstellung der Herkunftsneutralität

Die Herkunft des CO_2 kann für die Klimabilanzierung, die spätere Anerkennung einer CO_2-Entnahme und die Nachweisführung von Bedeutung sein. Daraus folgt jedoch nicht, dass für die technische Zulässigkeit der geologischen Speicherung unterschiedliche Sicherheitsmaßstäbe allein aufgrund der Herkunft anzuwenden wären.

Maßgeblich sind vielmehr die **gesetzlichen Anforderungen an die Eignung der Speicherstätte, die Zusammensetzung des CO_2-Stroms, die sichere Injektion, die dauerhafte Speicherung, die Überwachung und die Nachsorge**. Die **Herkunft** ist dabei nachvollziehbar zu dokumentieren, soweit dies für die Genehmigung, den Betrieb und die gegebenenfalls erforderliche Klimabilanzierung relevant ist.

Es sollte daher vermieden werden, dass die im Genehmigungsverfahren erforderlichen Angaben zu Herkunft und Menge faktisch zu einer nicht ausdrücklich vorgesehenen Beschränkung auf bestimmte Industriezweige führen. Insbesondere **sollten Biomasseanlagen, Biomasse-KWK-Anlagen, Holzheizkraftwerke, Biogas- und Biomethananlagen sowie geeignete Anlagen der Papier- und Zellstoffindustrie** nicht

allein wegen der biogenen Herkunft des CO_2 von vornherein aus dem Anwendungsbereich möglicher Speicherprojekte herausfallen.

4.3. Empfehlung / Änderungsvorschlag

Es wird angeregt, in den allgemeinen Bestimmungen des KSp-G klarzustellen, dass die **geologische Speicherung grundsätzlich unabhängig von der Herkunft des CO_2** in Betracht kommt. Dies soll insbesondere **fossiles, prozessbedingtes und biogenes CO_2** sowie **unmittelbar aus der Atmosphäre abgeschiedenes CO_2** umfassen, sofern die gesetzlichen und unionsrechtlichen Voraussetzungen für die sichere Speicherung erfüllt sind.

Eine mögliche Formulierung lautet:

„Die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid kann **unabhängig** davon, ob das Kohlenstoffdioxid fossilen, prozessbedingten, biogenen oder atmosphärischen Ursprungs ist, erfolgen, sofern die Voraussetzungen dieses Bundesgesetzes und der anzuwendenden unionsrechtlichen Vorschriften erfüllt sind."

Die konkrete legistische Verortung und Formulierung ist mit den Begriffsbestimmungen und der Systematik der CCS-Richtlinie abzustimmen. Mit der Klarstellung soll keine zusätzliche Ausnahme von den Sicherheitsanforderungen geschaffen werden; sie soll vielmehr verhindern, dass die Herkunft des CO_2 ohne sachliche Rechtfertigung als Ausschlusskriterium herangezogen wird.

Alternativ kann eine solche Klarstellung in § 20 oder § 21 KSp-G erfolgen. Aus systematischer Sicht wäre eine ausdrückliche Regelung in den allgemeinen Bestimmungen vorzugswürdig, wenn damit eine allgemeine Aussage zur Herkunftsneutralität getroffen werden soll. Eine Ergänzung im Genehmigungsverfahren könnte dagegen verdeutlichen, dass die Herkunftsangaben im Ansuchen nicht als sektorale Zulassungsvoraussetzung zu verstehen sind.

Die konkrete Formulierung sollte mit der Systematik der CCS-Richtlinie abgestimmt werden. Insbesondere darf eine Klarstellung zur Herkunftsneutralität nicht so verstanden werden, dass die Anforderungen an die Zusammensetzung des CO_2-Stroms oder an die sichere Speicherung entfallen.

5. Zugang zur Speicherinfrastruktur und Berücksichtigung kleinerer CO_2-Quellen

5.1. Regelungsgehalt des Entwurfs

§ 36 KSp-G regelt den Zugang Dritter zur Speicherstätte. Die Bestimmung dient der Regelung des Zugangs zu einer genehmigten Speicherstätte und ist im Zusammenhang mit den unionsrechtlichen Vorgaben zum Drittzugang zu sehen.

Die Bestimmung regelt dagegen nicht unmittelbar, **welche Arten von CO_2-Quellen für die geologische Speicherung zulässig sind**. Ebenso wenig begründet sie für sich genommen einen Anspruch bestimmter CO_2-Erzeuger auf Anschluss an eine Transportinfrastruktur.

Die Erläuterungen zum Entwurf weisen darauf hin, dass der Zugang zum Transportnetz bereits durch **andere Vorschriften**, insbesondere § 32a Rohrleitungsgesetz, geregelt wird. Die Regelungen über den Zugang zur Speicherstätte und über den Zugang zum Transportnetz sind daher auseinanderzuhalten.

5.2. Bedeutung für biogene Quellen und Sammelsysteme

Die praktische Möglichkeit, biogenes CO_2 dauerhaft zu speichern, hängt nicht allein von der Zulässigkeit der Speicherung ab. Sie setzt auch voraus, dass **geeignete Quellen an Transport- und Speicherinfrastrukturen angeschlossen werden können**.

Während große industrielle Punktquellen unter Umständen eigene Transportlösungen oder langfristige Infrastrukturverträge nutzen können, kann die **Einbindung kleinerer und mittlerer biogener Quellen die Bündelung mehrerer CO_2-Ströme erfordern**. In Betracht kommen etwa CO_2 aus Biomasseanlagen, Biogasanlagen oder Biomethananlagen, sofern die technischen Anforderungen an Sammlung, Konditionierung, Transport und Speicherung erfüllt werden.

Eine ausschließlich auf einzelne große Industrieanlagen ausgerichtete Infrastrukturplanung könnte daher dazu führen, dass technisch geeignete biogene Quellen wirtschaftlich oder organisatorisch keinen Zugang zu Speicherlösungen erhalten. Dies wäre keine unmittelbare Folge des § 36 KSp-G, könnte aber die tatsächliche Nutzung der im Gesetz grundsätzlich eröffneten Speichermöglichkeit einschränken.

5.3. Empfehlung / Änderungsvorschlag

Es wird angeregt, im Rahmen der weiteren Ausgestaltung des Rechtsrahmens sicherzustellen, dass die Regelungen zum **Zugang zu Speicherstätten und Transportnetzen** eine **transparente, objektive und diskriminierungsfreie Behandlung geeigneter CO_2-Ströme ermöglichen**.

Dabei sollte insbesondere klargestellt werden, dass die **biogene Herkunft** des CO_2 für sich genommen **keinen sachlichen Grund darstellt, den Zugang zu einer Speicherstätte zu verweigern**. Die konkrete Ausgestaltung hat jedoch die technischen Kapazitäten, die Anforderungen an die Zusammensetzung des CO_2-Stroms, die Betriebssicherheit und die unionsrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Für § 36 KSp-G sollte geprüft werden, ob die bestehenden Zugangsregelungen diese Anforderungen bereits hinreichend erfüllen oder ob eine ergänzende Klarstellung zur sachlichen und diskriminierungsfreien Behandlung unterschiedlicher CO_2-Ströme erforderlich ist. Eine solche Ergänzung sollte nicht mit einem unbegrenzten Anschlussanspruch gleichgesetzt werden.

Ergänzend sollte bei der **Weiterentwicklung der CO_2-Transport- und Speicherinfrastruktur** geprüft werden, unter welchen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen auch **kleinere und mittlere CO_2-Quellen, insbesondere biogene Quellen und Anlagen zur Abscheidung von CO_2 aus der Atmosphäre, über Sammel- und Bündelungssysteme eingebunden** werden können. Dabei sind die technischen Anforderungen an Sammlung, Konditionierung, Transport und Speicherung sowie die jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

6. Abgrenzung von CCS und CCU – Nutzung von CO_2 als Rohstoff

6.1. Unterschiedliche Regelungsgegenstände

Das KSp-G regelt die Exploration geologischer Formationen, die geologische **Speicherung von Kohlenstoffdioxid** und die damit verbundenen Sicherheits-, Betriebs- und Nachsorgepflichten. Es regelt hingegen nicht umfassend die Nutzung von CO_2 als Rohstoff im Rahmen von Carbon Capture and Utilization (CCU) oder Carbon-to-X-Verfahren.

Diese Abgrenzung ist sachgerecht. Die geologische Speicherung und die stoffliche Nutzung von CO_2 weisen unterschiedliche technische und rechtliche Eigenschaften auf. Bei der geologischen Speicherung wird CO_2 in eine geeignete geologische Formation injiziert und dort dauerhaft zurückgehalten. Bei der stofflichen Nutzung hängt der Verbleib des Kohlenstoffs hingegen vom jeweiligen Produkt, dem Herstellungsprozess und der späteren Verwendung ab.

6.2. Schnittstellen zum KSp-G

Obwohl **CCU** nicht Gegenstand der eigentlichen Speicherregelung ist, bestehen **Schnittstellen zur CO_2-Infrastruktur**. CO_2 kann vor der endgültigen Nutzung oder Speicherung abgeschieden, konditioniert, transportiert und gegebenenfalls **zwischengespeichert** werden. Auch die Versorgung von Carbon-to-X-Anlagen kann eine flexible Infrastruktur für die Bereitstellung von CO_2 erfordern.

Die gesetzliche Regelung sollte deshalb keine unnötigen Hindernisse für die Schnittstellen zwischen Abscheidung, Transport, Zwischenlagerung, Nutzung und geologischer Speicherung schaffen. Zugleich darf eine stoffliche Nutzung nicht allein deshalb als geologische Speicherung oder als dauerhafte CO_2-Entnahme behandelt werden, weil das CO_2 zunächst in einem Produkt gebunden wird.

6.3. CO_2 als Rohstoff für langlebige Kunststoffanwendungen

Die stoffliche Nutzung von CO_2 kann über Carbon-Capture-and-Utilization- (CCU-) und Carbon-to-X-Verfahren die Grundlage für neue kohlenstoffbasierte Wertschöpfungsketten bilden. Besondere Bedeutung kommt dabei Anwendungen zu, in denen der gebundene Kohlenstoff über längere Zeiträume in Produkten und Materialien verbleibt. Dazu zählen insbesondere **langlebige Kunststoffanwendungen** im Baubereich, etwa Kunststoffbauteile, Dämmstoffe, Rohrleitungssysteme und weitere Bauprodukte, sofern diese unter Verwendung von CO_2-basierten Rohstoffen hergestellt werden und die jeweiligen technischen Anforderungen erfüllen.

Solche Anwendungen können dazu beitragen, **fossile Rohstoffquellen teilweise zu ersetzen und Kohlenstoff in langlebigen Produkten zu binden**. Ob und in welchem Umfang daraus tatsächlich ein Klimavorteil entsteht, hängt insbesondere von der Herkunft des eingesetzten CO_2, dem Energie- und Ressourcenbedarf der Herstellungsverfahren, den ersetzten Ausgangsstoffen, der Nutzungsdauer der Produkte sowie den Möglichkeiten der Wiederverwendung und Verwertung am Ende des Produktlebenszyklus ab. Die bloße Verwendung von CO_2 als Rohstoff ist daher nicht automatisch mit einer dauerhaften CO_2-Entnahme oder einer negativen Emission gleichzusetzen.

Für die Entwicklung solcher Anwendungen sind **gesicherte rechtliche Rahmenbedingungen** entlang der gesamten Wertschöpfungskette erforderlich. Neben der Verfügbarkeit geeigneter CO_2-Ströme sind insbesondere die Voraussetzungen für deren Abscheidung, Aufbereitung, Transport und gegebenenfalls Zwischenlagerung sowie die Schnittstellen zu industriellen Herstellungsprozessen von Bedeutung. Eine Carbon-Management-Infrastruktur sollte deshalb nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der geologischen Speicherung betrachtet werden, sondern auch die Versorgung geeigneter CCU- und Carbon-to-X-Anwendungen mit CO_2 berücksichtigen.

Aus Sicht des ÖCC² sollte die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens daher darauf achten, dass die geologische Speicherung und die **stoffliche Nutzung von CO_2** als unterschiedliche, **potenziell ergänzende Anwendungswege** berücksichtigt werden. Dabei ist weder eine Gleichsetzung ihrer Klimawirkung noch eine automatische Anrechnung der in Produkten gebundenen Kohlenstoffmengen geboten. Vielmehr sollten die jeweiligen Beiträge anhand der einschlägigen Lebenszyklus-, Bilanzierungs- und

Zertifizierungsmethoden nachvollziehbar bewertet werden. Dies gilt insbesondere für langlebige Kunststoffanwendungen, bei denen die Dauer der Kohlenstoffbindung und die spätere Behandlung des Produkts maßgeblich für die Gesamtbewertung sind.

6.4. Änderungsvorschlag

Eine umfassende Regelung von CCU im KSp-G ist nicht erforderlich und würde den Regelungsgegenstand des Gesetzes überschreiten. Es wird jedoch angeregt, in den Erläuterungen zum Gesetz klarzustellen, dass das KSp-G die geologische Speicherung regelt und andere Formen der CO_2-Nutzung unberührt lässt, soweit sie nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich seiner Bestimmungen fallen.

Darüber hinaus sollte bei der weiteren Ausgestaltung der CO_2-Infrastruktur darauf geachtet werden, dass die **Schnittstellen** zwischen CO_2-Abscheidung, Transport, Zwischenlagerung, Nutzung und geologischer Speicherung technisch und organisatorisch berücksichtigt werden. Daraus folgt keine Gleichstellung von CCU und CCS, sondern das Erfordernis einer **abgestimmten Infrastrukturplanung**.

Bei der Weiterentwicklung der CO_2-Infrastruktur und der einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen sollte auch die Versorgung geeigneter **CCU- und Carbon-to-X-Anwendungen** mit CO_2 berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere Anwendungen, bei denen CO_2-basierte Rohstoffe in langlebigen Materialien, etwa Kunststoffprodukten für den Baubereich, eingesetzt werden können. Ziel sollte sein, die infrastrukturellen und regulatorischen Voraussetzungen für solche stofflichen Nutzungspfade zu schaffen, ohne sie mit der geologischen Speicherung oder einer zertifizierten CO_2-Entnahme gleichzusetzen.

7. Herkunftsnachweis, Kohlenstoffbindung und bilanzielle Einordnung

Die geologische Speicherung von CO_2 ist von anderen Formen der Kohlenstoffbindung und der stofflichen Nutzung von CO_2 zu unterscheiden. Bei **langlebigen Holzprodukten**, anderen **kohlenstoffhaltigen Materialien und Böden** kann Kohlenstoff über un-

terschiedliche Zeiträume gebunden bleiben. Eine bloß verzögerte Freisetzung ist jedoch nicht ohne Weiteres einer dauerhaften geologischen Speicherung oder einer dauerhaft anerkannten CO_2-Entnahme gleichzusetzen.

Auch die nationale Treibhausgasinventur, produktbezogene Umweltbewertungen wie Umweltproduktdeklarationen (EPD) und der Product Environmental Footprint (PEF) sowie unionsrechtliche **Zertifizierungssysteme** für CO_2-Entnahmen verfolgen unterschiedliche Zwecke und unterliegen jeweils eigenen methodischen Anforderungen. Das KSp-G sollte diese Systeme nicht durch eigenständige, parallele Bilanzierungsregeln ersetzen und deren Ergebnisse nicht vorwegnehmen.

Für biogenes CO_2 sollte sichergestellt werden, dass Herkunft und gespeicherte Menge im Rahmen der bereits vorgesehenen Antrags-, Überwachungs- und Berichtspflichten nachvollziehbar dokumentiert werden können, soweit dies für die sichere Speicherung und eine spätere Bewertung erforderlich ist. Die Nachweisführung sollte mit bestehenden Regelungen abgestimmt werden, um unnötige Doppelmeldungen zu vermeiden.

Die Genehmigung und Überwachung der geologischen Speicherung nach dem KSp-G ist von **der bilanziellen oder zertifizierungsrechtlichen Anerkennung einer CO_2-Entnahme zu unterscheiden**. Die Erfüllung der Anforderungen des KSp-G bewirkt nicht automatisch eine Anerkennung als negative Emission. Umgekehrt sollte eine noch ausstehende Anerkennung als CO_2-Entnahme nicht dazu führen, dass geeignete biogene oder atmosphärisch abgeschiedene CO_2-Ströme allein aus diesem Grund von der geologischen Speicherung ausgeschlossen werden.

Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen klarzustellen, dass das KSp-G die Zulässigkeit und Sicherheit der geologischen Speicherung regelt, während die bilanzielle oder zertifizierungsrechtliche Anerkennung gespeicherter CO_2-Mengen nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften zu beurteilen ist. Dies gilt insbesondere im Verhältnis zur nationalen Treibhausgasinventur, zu produktbezogenen Umweltbewertungen und zu unionsrechtlichen Zertifizierungssystemen für CO_2-Entnahmen.

8. Transport, Zwischenlagerung und Infrastrukturplanung

8.1. Abgrenzung des KSp-G

Das KSp-G konzentriert sich auf die Exploration, die geologische Speicherung und die damit verbundenen Sicherheits- und Nachsorgepflichten. Der **Transport** von CO_2 wird im Entwurf **nicht umfassend als eigenständiger Regelungsbereich neu geordnet**. Die Erläuterungen weisen ausdrücklich darauf hin, dass bestimmte **unionsrechtliche Vorgaben** zum Zugang zum Transportnetz bereits in anderen **Vorschriften**, insbesondere im **Rohrleitungsgesetz**, umgesetzt sind.

Für die Entwicklung einer **funktionsfähigen Carbon-Management-Infrastruktur** ist daher eine **abgestimmte Betrachtung mehrerer Regelungsbereiche erforderlich**. Dazu gehören die Abscheidung, die Konditionierung, der Transport, eine allfällige Zwischenlagerung, die Nutzung und die geologische Speicherung von CO_2.

8.2. Bedeutung für unterschiedliche CO_2-Quellen

Die **Anforderungen an die Infrastruktur** können je nach Herkunft, Menge, Zusammensetzung und räumlicher Verteilung der CO_2-Ströme **unterschiedlich** sein. Dies gilt insbesondere für biogene CO_2-Quellen, die nicht notwendigerweise an denselben Standorten wie große industrielle Emittenten konzentriert sind.

Bei der Planung einer CO_2-Infrastruktur sollte deshalb geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen **auch kleinere und mittlere Quellen über Sammel- und Bündelungssysteme eingebunden werden können**. Dies kann für Biomasseanlagen, Biogasanlagen, Biomethananlagen und andere geeignete biogene Quellen von Bedeutung sein.

Auch für CCU- und Carbon-to-X-Anwendungen können **Transport- und Zwischenlagerungsmöglichkeiten** eine Rolle spielen. Die jeweilige Nutzung ist dabei von der geologischen Speicherung zu unterscheiden; die Infrastrukturplanung sollte die unterschiedlichen Verwendungswege jedoch nicht ohne sachlichen Grund voneinander isolieren.

Darüber hinaus sollte die Infrastrukturplanung die **grenzüberschreitende Dimension des CO_2-Transports und der geologischen Speicherung** berücksichtigen. Zu prüfen ist insbesondere, unter welchen Voraussetzungen CO_2-Ströme grenzüberschreitend transportiert und in Speicherstätten anderer Staaten eingebracht werden können oder ausländische CO_2-Ströme Zugang zu österreichischen Speicherstätten erhalten können. Dabei sind die jeweils geltenden unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben sowie die erforderlichen Vereinbarungen zwischen den betroffenen Staaten zu beachten.

8.3. Änderungsvorschlag

Es wird angeregt, die Erläuterungen zum KSp-G um einen Hinweis zu ergänzen, wonach bei der Weiterentwicklung der CO_2-Transport- und Speicherinfrastruktur neben großen industriellen Quellen **auch geeignete biogene CO_2-Quellen sowie Möglichkeiten zur Bündelung kleinerer und mittlerer CO_2-Ströme zu berücksichtigen sind.**

Darüber hinaus sollte im Rahmen der einschlägigen Infrastruktur- und Netzzugangsregelungen geprüft werden, ob die bestehenden Bestimmungen für unterschiedliche CO_2-Quellen und die erforderlichen **Schnittstellen zwischen Transport, Zwischenlagerung, Nutzung und geologischer Speicherung** ausreichen.

Eine umfassende Neuregelung des CO_2-Transports im KSp-G wird nicht vorgeschlagen. Vielmehr geht es darum, die gesetzlich eröffnete Möglichkeit der geologischen Speicherung nicht durch eine Infrastrukturplanung zu entwerten, die ausschließlich auf einzelne große industrielle Punktquellen ausgerichtet ist.

9. Empfehlungen aus rechtlicher Sicht / Zusammenfassung der konkreten Änderungsvorschläge

Aus den vorstehenden Erwägungen ergeben sich folgende Empfehlungen an den Gesetzgeber:

1. **Quellenoffenheit:** Klarstellung, dass die geologische Speicherung grundsätzlich für fossiles, prozessbedingtes, biogenes und unmittelbar aus der Atmosphäre abgeschiedenes CO_2 offensteht, sofern die gesetzlichen und unionsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.
2. **Keine sachlich nicht gerechtfertigte sektorale Beschränkung:** Die Möglichkeit zur Speicherung geeigneter biogener CO_2-Ströme soll nicht davon abhängen, ob die jeweilige Anlage einem Sektor mit schwer vermeidbaren Restemissionen zugeordnet wird.
3. **Mengenobergrenze und Evaluierung:** Berücksichtigung des Bedarfs an geologischer Speicherung biogenen und atmosphärisch abgeschiedenen CO_2 bei der Evaluierung nach § 19 KSp-G sowie Prüfung einer früheren Evaluierung bis spätestens 30. Juni 2030.
4. **Gesonderte Betrachtung unterschiedlicher Klimaschutzfunktionen:** Prüfung, ob neben der Speicherung unvermeidbarer Restemissionen eine gesonderte Berücksichtigung nachweislich dauerhafter CO_2-Entnahmen erforderlich ist, ohne Emissionsvermeidung und -reduktion zu verdrängen.
5. **Herkunftsnachweis und Monitoring:** Sicherstellung, dass Herkunft und Menge geeigneter CO_2-Ströme im Rahmen der bestehenden Antrags-, Überwachungs- und Berichtspflichten nachvollziehbar dokumentiert werden können, ohne unnötige Doppelmeldungen zu schaffen.
6. **Zugang und Infrastruktur:** Sachliche und diskriminierungsfreie Behandlung geeigneter CO_2-Ströme sowie Berücksichtigung kleinerer und mittlerer biogener Quellen, Sammel- und Bündelungssysteme und grenzüberschreitender Transport- und Speicherlösungen.
7. **Abgrenzung von CCS, CCU und Kohlenstoffbindung:** Klarstellung, dass stoffliche Nutzung, zeitlich begrenzte oder längerfristige Kohlenstoffbindung und geologische Speicherung unterschiedliche Sachverhalte darstellen und nicht automatisch dieselbe Klimawirkung entfalten.
8. **Kohärenz der Bilanzierungs- und Zertifizierungssysteme:** Klarstellung, dass die Speichergenehmigung nach dem KSp-G keine automatische Anerkennung als negative Emission bewirkt und die Bewertung nach den jeweils einschlägigen Bilanzierungs- und Zertifizierungsvorschriften erfolgt.

10. Zusammenfassung / Fazit

Der Ministerialentwurf schafft mit dem KSp-G einen rechtlichen Rahmen für die Exploration und die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid in Österreich. Die vorgesehenen Genehmigungs-, Überwachungs- und Nachsorgeregelungen bilden die Grundlage für eine sichere und dauerhafte Speicherung.

Der Entwurf enthält keine ausdrückliche Beschränkung der geologischen Speicherung auf fossiles oder prozessbedingtes CO_2. Ebenso sieht er jedoch keine ausdrückliche Klarstellung vor, wie biogenes CO_2 im Zusammenhang mit der Mengenobergrenze, der Infrastrukturentwicklung und der späteren Bewertung möglicher CO_2-Entnahmen zu berücksichtigen ist.

Aus Sicht des ÖCC² sollte daher sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Regelungen und ihre Vollziehung **unterschiedliche Anwendungsfälle des Carbon Managements sachgerecht berücksichtigen**. Die Speicherung **unvermeidbarer Restemissionen** und die Speicherung **biogenen CO_2** im Zusammenhang mit möglichen CO_2-Entnahmen erfüllen **unterschiedliche Funktionen**. Diese Unterschiede sollten in der Evaluierung und bei der Weiterentwicklung der Infrastruktur sichtbar werden, ohne die technischen und rechtlichen Anforderungen an die sichere Speicherung zu relativieren.

Zugleich ist eine **klare Abgrenzung** zwischen geologischer Speicherung, stofflicher CO_2-Nutzung und der Anerkennung von CO_2-Entnahmen erforderlich. Die Zulässigkeit der Speicherung, die Bilanzierung gespeicherter Mengen und die Zertifizierung einer CO_2-Entnahme sind unterschiedliche Rechtsfragen und dürfen nicht gleichgesetzt werden.

Der ÖCC² regt daher an, den Entwurf hinsichtlich der **quellenoffenen** Zulässigkeit geologischer Speicherung, der **Berücksichtigung biogenen und atmosphärisch abgeschiedenen CO_2,** des **Evaluierungsauftrags** nach § 19 KSp-G sowie der **Herkunftsnachweisführung** und der **Schnittstellen zur CO_2-Transport- und Speicherinfrastruktur** zu präzisieren. Dabei sollten auch kleinere und mittlere CO_2-Quellen sowie grenzüberschreitende Transport- und Speicherlösungen berücksichtigt werden.

Zugleich ist sicherzustellen, dass die Zulässigkeit und Sicherheit der geologischen Speicherung von der bilanziellen oder zertifizierungsrechtlichen Anerkennung einer CO_2-Entnahme unterschieden wird. Damit kann ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der unterschiedliche Carbon-Management-Anwendungen ermöglicht, ohne die Anforderungen an die sichere Speicherung abzusenken oder Emissionsvermeidung und -reduktion zu ersetzen.

Wiener Neustadt, am 29.10.2026

Stellungnahme verfasst von

Mag Elisabeth Moser-Marzi

Lukas Weinhandl, LL.M.

(Moser-Marzi Rechtsanwälte)

für den Verein

Österreichischer Carbon Cycle Circle

Team für nachhaltigen Kohlenstoffkreislauf

kurz ÖCC²

(Vorstand: Obmann Ing Harald Bleier, Mag Kerstin Sochor,

Univ. Prof. DI Dr. mont Clemens Holzer, DI Thomas Gröger)

Hinweis:

Zwecks besserer Lesbarkeit wird auf die Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.